

31. Zur Begriffsbestimmung des „Leibrentenvertrags“ im Sinne der Tariffst. 36 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 28. September 1906 i. S. Sch. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 629/05.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Revision stellt in Abrede, daß der . . . am 19. Juli 1904 zwischen S. Sch. und seiner Mutter zustande gekommene Vertrag als ein Leibrentenvertrag im Sinne des Stempelrechts angesehen werden könne. Dieser Auffassung muß jedoch . . . entgegengetreten werden.

Die Tariffst. 36 des preußischen Stempelsteuergesetzes unterwirft einer Stempelabgabe „Leibrenten- und Rentenverträge, wodurch zu gewissen Zeiten wiederkehrende Zahlungen von Geld für eine oder mehrere bestimmte Personen während der Lebensdauer derselben oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt erworben werden, mag die Gegenleistung in einer bestimmten Geldsumme . . ., oder aber in dem Aufgeben von Rechten bestehen.“ . . . Faßt man lediglich den Wortlaut dieser Vorschrift ins Auge, so müßten der Tariffstelle ausnahmslos alle entgeltlichen Verträge unterstellt werden, bei denen auf der einen Seite die Gewährung einer Rente für sich allein oder neben anderen Gewährungen den Gegenstand der Leistung bildet. Die Voraussetzungen für die Erhebung des Leibrentenstempels wären hiernach

auch dann stets vorhanden, wenn jemand einen anderen zu dauernden Dienstleistungen annimmt und ihm dabei eine in monatlichen Teilzahlungen zu gewährende Selbstvergütung verspricht, oder wenn bewegliche Sachen oder Grundstücke gegen eine Jahresrente veräußert werden. Derartige Verträge werden aber nach dem Sprachgebrauche des Verkehrs im gegebenen Falle vielfach nicht als Rentenverträge, sondern als Dienstverträge oder Veräußerungsverträge aufgefaßt, nämlich dann, wenn die Beschaffung der Dienstleistungen oder der Umsatz der beweglichen Sachen oder Grundstücke von den Vertragsschließenden als der Hauptzweck des Geschäfts, der zu seinem Abschlusse den Anstoß gegeben hat, angesehen wird, und die Gewährung der Rente nur das Mittel ist, durch das jener Zweck erreicht werden soll. Es entsteht daher die Frage, ob solche Verträge nach Tariffst. 36 als Rentenverträge, oder nach den Tariffst. 71 Biff. 2 oder 32 als Dienstleistungsverträge oder lästige Veräußerungsverträge zu versteuern sind. Dabei kommt noch in Betracht, daß die letztgenannten Verträge in gewissen Fällen vom Stempel befreit sind, z. B. Dienstleistungsverträge nach Tariffst. 71 Biff. 2 Bstr. zu b dann, wenn der Jahresbetrag der als Gegenleistung vereinbarten Rente 1500 *M* nicht übersteigt, und Veräußerungen von Sachen dann, wenn diese von Ascendenten an Descendenten übertragen werden. Für die Frage, wie solche Verträge, falls sie ein einheitliches Geschäft darstellen, zu versteuern sind, ist aus dem Gesetz, insbesondere aus dem § 10 daselbst, nichts zu entnehmen; die dort gegebenen Vorschriften treffen nicht die bezeichneten Fälle, in denen dasselbe einheitliche Geschäft gleichzeitig den Tatbestand verschiedener Tarifstellen erfüllt. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß auf solche Verträge stets die Vorschrift der Tariffst. 36, als die engere Gesetzesbestimmung, anzuwenden sei. Sie ist gegenüber der Tariffst. 32, welche nur die Veräußerung von Sachen und dauernden Rechten umfaßt, nicht eine engere; denn sie trifft auch Verträge, bei denen Forderungsrechte oder Handlungen den Gegenwert für die Rente bilden. Gegenüber der Tariffst. 71 Biff. 2 stellt sich zwar die Vorschrift der Tariffst. 36 als die engere Bestimmung dar; daß aber nach der Meinung des Gesetzgebers Verträge, in denen gegen eine andere Leistung zu gewissen Zeiten wiederkehrende Zahlungen versprochen werden, nicht stets unter die Tariffst. 36 fallen sollen, sondern unter Umständen nach der Tariffst. 71 Biff. 2 zu ver-

steuern sind, ergibt sich schon aus der oben angeführten Befreiungsvorschrift der Tariffst. 71 Ziff. 2.

Einen Anhaltspunkt für die Bemessung der Tragweite der Tariffst. 36 gibt aber ihr Wortlaut doch insofern, als danach für den Begriff des Rentenvertrages die Art des für die Rente gewährten Entgelts ohne Bedeutung ist, und als das für den Vertrag Charakteristische gerade der Erwerb der Rente hingestellt wird. Der hauptsächlichliche Vertragszweck wird also darin gefunden, daß dem einen Vertragsteilnehmer Geld gerade in der Form zu gewissen Zeiten wiederkehrender Zahlungen zugewendet werden soll. Dieses Unterscheidungsmerkmal gehört zwar dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens an; denn rechtlich betrachtet sind bei einem gegenseitigen Vertrage die einander gegenüberstehenden Leistungen gleichwertig; jede Leistung ist zugleich die Gegenleistung der anderen. Daß aber gerade auf dem Gebiete des Stempelrechtes die Art der Besteuerung sich häufig nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten regelt, ist, insbesondere für den Bereich des Gesellschaftsrechts, in der Begründung zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 und mehrfach auch vom Reichsgericht anerkannt.

In dem vorstehend erörterten Sinne ist der Begriff des stempelpflichtigen Rentenvertrags auch von der Finanzverwaltung stets aufgefaßt worden, und zwar schon unter der Herrschaft des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822, das ebenso wie das jetzige Gesetz den entgeltlichen Erwerb von „Leibrenten“ mit Eins vom Hundert des Kapitalwertes der Rente besteuerte. Die Verwaltung erhob den Leibrentenstempel dann, wenn die Hauptabsicht der Parteien bei dem Vertragschlusse dahin ging, der einen von ihnen eine Rente zu verschaffen. Diese Auffassung wurde für das frühere Stempelrecht gebilligt durch die Rechtsprechung, die das Vorhandensein eines stempelpflichtigen Vertrags verneinte, wenn der Hauptgegenstand des Vertrages nicht in der Beschaffung der Rente, sondern, wie beim Abkommen über die Leistung von Diensten gegen Gehalt und Pension, in Handlungen bestand.

Erkenntnis des preuß. Obergerichts vom 30. September 1872, Entsch. Bd. 68 S. 79, 86; Urteil des Reichsgerichts vom 3. März 1881, Gruchot, Beiträge Bd. 25 S. 983; vgl. auch das Urteil des Reichsgerichts vom 19. Januar 1892, Jurist. Wochenschr. 1892

§. 106 Nr. 37, das den Unterschied des Alimentationsvertrags vom Kaufvertrage erörtert.

Dafür, daß an diesem festen Rechtszustande durch das neue Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 hätte etwas geändert werden sollen, ergibt dessen Entstehungsgeschichte keinen Anhalt. Auch in der Literatur wird übereinstimmend das Unterscheidungsmerkmal für den Rentenvertrag im Sinne des Stempelrechtes darin gefunden, daß die Beschaffung der Rente den Hauptgegenstand des Vertrags bildet.

Rehbein, Entsch. des Obertribunals Bd. 2 S. 173 bis 175 Fußnote; Hummel u. Specht, Komm. zum Stempelsteuergesetz S. 869. 870 Bem. 9; Heiniz, Komm. zum Stempelsteuergesetz 2. Aufl. S. 467.

Demgegenüber kann es nicht entscheidend sein, daß für das Gebiet des Zivilrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Eccius (Gruchot, Beiträge Bd. 45 S. 11 ff.) einen Dienstvertrag mit Pensionsabrede als einen Leibrentenvertrag ansieht und den für den letzteren geltenden Formvorschriften unterwerfen will.

Es mag im einzelnen Fall tatsächlich schwierig sein, festzustellen, ob der Erwerb einer Rente als Hauptgegenstand eines Vertrages angesehen werden kann. Daran aber, daß letzteres zutrifft, kann ein Zweifel nicht bestehen, wenn der Berufsrichter, wie im vorliegenden Fall, festgestellt hat, daß für beide Vertragsteile der Erwerb der Rente durch §. 54. der Hauptgegenstand des Vertrages war. Diese dem Bereiche des Tatsächlichen angehörige und deshalb für den Revisionsrichter bindende Feststellung entspricht übrigens völlig den Umständen. Daß §. 54. nicht ein besonderes Interesse daran haben konnte, auf das Erbrecht nach seiner Mutter zu verzichten, wohl aber daran haben mußte, sich und seiner Ehefrau (gegen diesen Verzicht) eine schon bei Lebzeiten seiner Mutter zu zahlende hohe Rente zu sichern, liegt auf der Hand. Offenbar war aber auch der Hauptzweck der Mutter bei dem Vertragsschlusse dahin gerichtet, die wirtschaftliche Zukunft ihres verschuldeten und zur selbständigen Verwaltung größerer Kapitalbeträge nicht befähigten, kinderlosen Sohnes zu sichern, dabei aber zu verhindern, daß nach dessen Tode ihr Vermögen an die Familie seiner wider den Willen der Mutter geheirateten Ehefrau fiel. Dieser doppelte Zweck konnte am besten durch Gewährung einer Rente erreicht werden.“ . . .